

NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES RECHTSWIDRIG IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU VERBREITEN.

Eyemaxx Real Estate AG

Aschaffenburg

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

durch

Herrn Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen

geschäftsmässig

c/o mzs Rechtsanwälte vereidigter Buchprüfer Meyer zu Schwabedissen und Partner mbB

Goethestraße 83

40237 Düsseldorf

als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

der

5,50 % Anleihe 2020/2025

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00

eingeteilt in bis zu 30.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen

im ursprünglichen Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00

(ISIN: DE000A289PZ4 / WKN: A289PZ)

(jeweils einzeln eine „**Schuldverschreibung**“ und

zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe 2020/2025**“)

der

Eyemaxx Real Estate AG

mit Sitz in Aschaffenburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg

unter der Registernummer HRB 11755,

Geschäftsanschrift Weichertstraße 5, 63741 Aschaffenburg

(„**Emittentin**“)

Unter den Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) fordert Herr Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen, geschäftsmässig: c/o mzs Rechtsanwälte vereidigter Buchprüfer Meyer zu Schwabedissen und Partner mbB, Goethestraße 83, 40237 Düsseldorf („**Gemeinsamer Vertreter**“), in seiner Funktion als gemeinsamer Vertreter der Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils und zusammen, „**Anleihegläubiger**“) hiermit die Anleihegläubiger während des Abstimmungszeitraums

**beginnend am Dienstag, den 4. November 2025, um 00:00 Uhr (MEZ),
und endend am Donnerstag, den 6. November 2025, um 24:00 Uhr (MEZ)**
(„**Abstimmungszeitraum**“)

zu einer Abstimmung ohne Versammlung auf („**Abstimmung ohne Versammlung**“).

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Gemeinsamen Vertreter als Abstimmungsleiter geleitet.

Die Anleihegläubiger sollten diese Aufforderung zur Stimmabgabe sorgfältig und vollständig lesen.

A. VORBEMERKUNGEN

Über das Vermögen der Emittentin ist durch Beschluss des Landesgerichts Korneuburg (Republik Österreich) vom 5. November 2021 (Az. 36 S 101/21a) das Sanierungsverfahren eröffnet worden. Die Gesellschaft ist dadurch aufgelöst. Über das in der Bundesrepublik Deutschland belegene Vermögen der Gesellschaft ist daneben durch Beschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 6. Dezember 2021 (Az. 651 IE 365/21) das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden.

Der Gemeinsame Vertreter ist im Wege der Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 21. März 2022 bis zum 25. März 2022 zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger der Anleihe 2020/2025 bestellt worden. Der Gemeinsame Vertreter hat der Emittentin mitgeteilt, dass er sein Amt als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger zeitnah zur Verfügung stellt. Vor diesem Hintergrund wird hiermit zu einer Stimmabgabe im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung aufgefordert, um einen neuen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und um diesem Weisungen für die nun anstehende Verwertung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten zu erteilen. Der Gemeinsame Vertreter erklärt hiermit, dass er aufschiebend bedingt auf die Wirksamkeit des nachfolgend unter Ziffer B.I. zur Beschlussfassung gestellten Beschlusses von seinem Amt als gemeinsamer Vertreter zurücktritt. Bis zu diesem Zeitpunkt übt er das Amt kommissarisch aus.

B. BESCHLUSSGEGENSTÄNDE UND VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Der Gemeinsame Vertreter schlägt den Anleihegläubigern vor, den nachstehenden Beschluss, bestehend aus den Beschlussgegenständen gemäß nachfolgenden Ziffern B.I. und B.II., als einheitlichen Beschluss gemäß nachfolgender Ziffer B.III. zu fassen („**einheitlicher Beschlussvorschlag**“), und stellt diesen einheitlichen Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

I. Beschlussfassung über die Abberufung des Gemeinsamen Vertreters und über die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters

„Die Team Treuhand GmbH, München, vertreten durch ihre Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Thomas Hoffmann und Rechtsanwalt Dr. Martin Kleinschmitt, geschäftsansässig: Brienner Straße 28, D-80333 München, wird zum neuen gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er ist ausdrücklich ermächtigt und angewiesen, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger im Rahmen von Insolvenzverfahren auch in Österreich auszuüben, insbesondere bezüglich der Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, der Entgegennahme von Zahlungen, der Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin.

Eine einmalige Pauschalvergütung von EUR 125.000,00, eine jährliche Vergütung von EUR 25.000,00 sowie ein Anteil von 1,5 % der an die Anleihegläubiger ausgezahlten Beträge (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, Kosten und Auslagen) werden für die Übernahme der Funktion als gemeinsamer Vertreter (einschließlich einer etwaigen Tätigkeit als Sicherheitentreuhänder) als angemessen anerkannt. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten, einschließlich auch Makler oder anderer Dienstleister im Zusammenhang mit der Verwertung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Eine Beauftragung der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, deren Partner Dr. Thomas Hoffmann und Dr. Martin Kleinschmitt sind, wird ausdrücklich gestattet.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des gemeinsamen Vertreters vorab aus Beträgen einzubehalten, die von einem Insolvenzverwalter, einem Sicherheitentreuhänder oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Ansprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken. Von der vorstehenden Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters sind zudem ausdrücklich diejenigen Kosten und Aufwendungen erfasst, die im Zusammenhang mit der Einberufung von Gläubigerversammlungen entstehen. Dies gilt auch für Kosten und Aufwendungen sowie Vergütungsbestandteile des gemeinsamen Vertreters, die vor Rechtskraft dieses Beschlusses und in Vorbereitung und Ermöglichung dieser Beschlussfassung ausgelöst wurden, auch wenn diese durch Gläubiger oder Dritte vorfinanziert werden. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, den Sicherheitentreuhänder anzuweisen, von einem Insolvenzverwalter, einem Sicherheitentreuhänder oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den Sicherheitentreuhänder geleistete Mittel, zur Deckung der Kosten und Aufwendungen sowie Vergütungsbestandteile des gemeinsamen Vertreters an den gemeinsamen Vertreter zu leisten.

Die Verpflichtung der Anleihegläubiger zur Tragung von Kosten und Aufwendungen sowie der Vergütung des gemeinsamen Vertreters ist auf die Beträge beschränkt, die von einem Insolvenzverwalter, einem Sicherheitentreuhänder oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden.

Der gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind Bestandteil der dem gemeinsamen Vertreter zu erstattenden Kosten und Aufwendungen.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine

Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, maximal jedoch auf eine Höhe von insgesamt EUR 1.000.000,00, begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

II. Anweisungen an den neuen gemeinsamen Vertreter zur Verwertung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten

„Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, alle Maßnahme zu ergreifen, die für eine Verwertung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten erforderlich, geeignet oder sachdienlich sind. Seine Befugnisse und sein Ermessensspielraum sind im Zweifel weit auszulegen.

Der gemeinsame Vertreter ist insbesondere berechtigt, dem Sicherheitentreuhänder Weisungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten zu erteilen. Dabei kann er eine Realisierung der Sicherheiten in jeder geeigneten Weise betreiben, insbesondere in Kooperation mit den bestellten Insolvenzverwaltern oder ohne deren Mitwirkung, mit oder ohne Zwangsversteigerung, im Rahmen der gesetzlichen Vollstreckungsverfahren oder durch freihändigen Verkauf, oder in anderer geeigneter Weise.

Der gemeinsame Vertreter ist dazu berechtigt, einen Austausch des bestellten Sicherheitentreuhänders zu betreiben, wenn dies für eine Realisierung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten als sachdienlich erscheint. Der gemeinsame Vertreter ist in diesem Fall auch berechtigt, selbst die Funktion des Sicherheitentreuhänders zu übernehmen; eine zusätzliche Vergütung fällt dafür nicht an.“

III. Einheitlicher Beschlussvorschlag

Die Beschlussgegenstände der vorstehenden Ziffern B.I. und B.II. stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über diese Beschlussgegenstände wird daher nur einheitlich im Rahmen des einheitlichen Beschlussvorschlags abgestimmt.

C. WEITERE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

I. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung

Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der Anleihebedingungen der Anleihe 2020/2025 („**Anleihebedingungen**“) können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 der Anleihebedingungen werden alle Abstimmungen der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

II. Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit in Bezug auf den einheitlichen Beschlussvorschlag nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „**SchVG**“) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG nur gegeben, wenn mindestens

die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt („**Erforderliches Quorum**“).

2. Für den Fall, dass das Erforderliche Quorum nicht erreicht werden sollte, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass erforderlichenfalls gemäß §§ 18 Abs. 4 Satz 2, 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG eine sog. zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen wird. Eine solche zweite Versammlung wäre im Hinblick auf die Beschlussgegenstände bereits beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens 25 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen vertreten.
3. Der Beschluss über den einheitlichen Beschlussvorschlag bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG; § 13 Abs. (1) der Anleihebedingungen) („**Erforderliche Mehrheit**“).

III. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird nach den Regeln des SchVG durchgeführt.
2. Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Gemeinsamen Vertreter als Abstimmungsleiter geleitet (§ 13 Abs. (3) Satz 3 der Anleihebedingungen; § 18 Abs. 2 Satz 2 SchVG).
3. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum

**beginnend am Dienstag, den 4. November 2025, um 00:00 Uhr (MEZ), und
endend am Donnerstag, den 6. November 2025, um 24:00 Uhr (MEZ)**

in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches – „**BGB**“) gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter unter den unten aufgeführten Kontaktdaten abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter.

4. **Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.**
5. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Herr Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen
– Abstimmungsleiter –
Stichwort „Eyemaxx-Abstimmung ohne Versammlung“
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 8561 9069707

oder per E-Mail an: eyemaxx@meet2vote.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts (wie in Abschnitt D. Ziffer V.4. definiert); und
- eine Vollmacht nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt D. Ziffer VI., sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Vertreter der Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, müssen **zusätzlich** durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt D. Ziffer V.5. ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern für ihr Kind, Vormund für den Mündel) oder Amtswalter (z.B. ein Insolvenzverwalter) müssen **zusätzlich** ihre Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt D. Ziffer V.6. nachweisen.

6. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle-glaeubigerabstimmungen> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist („**Stimmabgabeformular**“). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen bei dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.
7. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

IV. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt D. Ziffer V. 4. spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.
2. An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil (§ 13 Abs. (3) Satz 4 der Anleihebedingungen).
3. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG und § 13 Abs. (3) Satz 5 der Anleihebedingungen ruht das Stimmrecht, solange die relevanten Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu

ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des Anleihegläubigers, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der Sperrvermerk ist ein Vermerk der Depotbank des Anleihegläubigers, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle-glaeubigerabstimmungen> abgerufen werden.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmergeellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

V. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle-glaeubigerabstimmungen> abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter nachzuweisen.

VI. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussvorschlägen eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“). Das Ergänzungsverlangen muss dem Gemeinsamen Vertreter so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am dritten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht werden kann.
3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an den Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter zu richten und können rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

Herr Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen

– Abstimmungsleiter –
Stichwort „Eyemaxx-Abstimmung ohne Versammlung“
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 8561 9069707

oder per E-Mail an: antrag@meet2vote.de

4. Zwingend beizufügen ist, auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen, ein Besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft (in diesem Fall ist kein Sperrvermerk erforderlich) durch das depotführende Institut (siehe Abschnitt D. Ziffer V.4. a)). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

VII. Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Ende des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle-glaeubigerabstimmungen> veröffentlicht. Das Abstimmungsergebnis wird ferner im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VIII. Rechtsfolgen bei wirksamen Zustandekommen des Beschlusses

Wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger das Erforderliche Quorum erreichen und dem einheitlichen Beschlussvorschlag des Gemeinsamen Vertreters mit der Erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass der gefasste Beschluss über den einheitlichen Beschlussvorschlag für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den einheitlichen Beschlussvorschlag gestimmt haben.

Sofern ein neuer gemeinsamer Vertreter bestellt wird, hat dieser die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch den Beschluss über den einheitlichen Beschlussvorschlag eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Beschluss über den einheitlichen Beschlussvorschlag sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

IX. Abstimmungsleitung

Alle Fragen in Bezug auf die Form von Dokumenten und deren Gültigkeit sowie Fragen zur Form, der Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) und zur Annahme einer abgegebenen Stimme werden von dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter entschieden, der vorbehaltlich des geltenden Rechts endgültig und verbindlich entscheidet.

X. Keine allgemeinen Widerrufsrechte

Stimmen, die dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter zugegangen sind, können von den jeweiligen Anleihegläubigern nach dem Beginn des Abstimmungszeitraums im Allgemeinen nicht widerrufen werden. Ein Widerruf einer abgegebenen Stimme kann nach Zugang nur dann erfolgen, wenn vor Beginn des Abstimmungszeitraums ein wichtiger Grund vorliegt.

XI. Beendigung oder Änderung der Abstimmung ohne Versammlung

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe behält sich der Gemeinsame Vertreter das Recht vor, im Rahmen des anwendbaren Rechts und etwaiger vertraglicher Beschränkungen, vor Beginn des Abstimmungszeitraums nach eigenem Ermessen die Abstimmung ohne Versammlung aus irgendeinem Grund zu beenden. Der Gemeinsame Vertreter wird eine solche Beendigung oder Änderung unverzüglich in einer öffentlichen Bekanntmachung bekannt geben und veröffentlichen.

XII. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle-glaeubigerabstimmungen> zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe;
- das Stimmabgabeformular (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert);
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte; und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

Herr Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen

– Abstimmungsleiter –
Stichwort „Eyemaxx-Abstimmung ohne Versammlung“
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 8561 9069707

oder per E-Mail an: eyemaxx@meet2vote.de

XIII. Hinweise zum Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger gilt die Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“). Im Folgenden informiert der Gemeinsame Vertreter die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Der Gemeinsame Vertreter verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der Abstimmung ohne Versammlung die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den Anleihegläubigern jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von dem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Der Gemeinsame Vertreter verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem SchVG) zu erfüllen. Der Gemeinsame Vertreter speichert die Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und SchVG) vorgegeben ist. Die oben genannten Daten der Anleihegläubiger werden von dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter empfangen und ggf. an die Emittentin, den neuen gemeinsamen Vertreter sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche den Gemeinsamen Vertreter bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Der Gemeinsame Vertreter ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können die den Gemeinsamen Vertreter kontaktieren, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten.

XIV. Wichtige Hinweise

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder (i) ein Kauf- oder Tauschangebot bzgl. der Schuldverschreibungen noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots bzgl. der Schuldverschreibungen noch (ii) ein Angebot, eine Aufforderung zu einem Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Rechtsordnung zum Verkauf stehende Wertpapiere dar. Die Aufforderung zur Stimmabgabe gilt nicht in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen bzw. zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt nicht an oder von einer Person, an oder von der es nach den geltenden Wertpapiergesetzen rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen oder zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe könnte rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz diese Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Personen, die diese Aufforderung zur Stimmabgabe verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.

Düsseldorf, im Oktober 2025

Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen

in seiner Funktion als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger der
Anleihe 2020/2025 der Eyemaxx Real Estate AG